

Verfügung des Direktors

vom 21. Dezember 2020
Nummer 17-2020

Nutzungsgebühren für das öffentliche Schwimmen während der Schliessung der Hallenbäder und Schulschwimmanlagen aufgrund der Corona Pandemie, temporäre Anpassung der Gebührenordnung

1. Ausgangslage

Aufgrund der sich verschlechternden Situation bezüglich Corona-Pandemie beschloss der Bund im Verlauf der letzten Wochen schärfere Massnahmen.

Ab 29. Oktober 2020 galten für den Betrieb von Hallenbädern stärkere Einschränkungen. Insbesondere mussten pro Person mindestens 15 Quadratmeter Fläche gewährleistet werden. Deshalb musste die Anzahl Badegäste in den städtischen Hallenbädern und Schulschwimmanlagen beschränkt werden. Als Folge davon kam es in gewissen Badeanlagen zu bestimmten Zeiten zu Wartezeiten. Zudem galt eine vom Sportamt angeordnete zeitliche Einschränkung von 90 Minuten für den Badbesuch, um möglichst vielen Personen das Schwimmen zu ermöglichen. Somit stand das Angebot für das öffentliche Schwimmen gegenüber dem Normalbetrieb nur eingeschränkt zur Verfügung.

Ab 22. Dezember 2020 bis mindestens 22. Januar 2021 bleiben aufgrund der nochmals verschärften Vorgaben des Bundes die vom Sportamt betriebenen Hallenbäder und Schulschwimmanlagen für das öffentliche Schwimmen geschlossen.

2. Anpassung der Gebühren

Für den Normalbetrieb der städtischen Badeanlagen gilt das «Reglement über allgemeine Gebühren der Stadtverwaltung (GebR)» (AS 681.100) vom 28. Juni 2017 i. V. m der «Gebührenordnung für die öffentlichen Badeanlagen und Schulschwimmanlagen der Stadt Zürich», gültig ab 1. Januar 2015.

Aufgrund der geschilderten Situation standen die Hallenbäder und Schulschwimmanlagen wegen der vorgegebenen Beschränkung der Personenzahl und Zeitdauer vom 29. Oktober 2020 bis zum 21. Dezember 2020 für das öffentliche Schwimmen nur eingeschränkt zur Verfügung. Ab 22. Dezember 2020 bis mindestens 21. Januar 2021 ist aufgrund der nochmals verschärften Vorgaben kein öffentliches Schwimmen mehr zulässig

Aufgrund der unterschiedlichen Situationen in den einzelnen Bädern und der verschiedenen Optionen zur Entrichtung der Nutzungsgebühr bzw. des Eintrittspreises (Jahreskarten / Sportabo Jahr, Einzeleintritt, Mehrfachkarten / Kombi 6 bzw. Kombi 12) ist unter Berücksichtigung des entstehenden Verwaltungsaufwands gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. c GebR i. V. m. Art. 5 der Gebührenordnung für die öffentlichen Badeanlagen und Schulschwimmanlagen der Stadt Zürich die nachfolgend verfügte standardisierte Anpassung der Nutzungsgebühren für das öffentliche Schwimmen während der Zeit der eingeschränkten Nutzung der Badeanlagen angezeigt.

Mit Verfügung Nr. 15-2020 des Direktors des Sportamts vom 30. November 2020 betreffend «Nutzungsgebühren für das öffentliche Schwimmen während eingeschränktem Betrieb der Hallenbäder und Schulschwimmanlagen aufgrund der Corona Pandemie, temporäre Anpassung der Gebührenordnung» wurden die Verlängerung der bestehenden Jahreskarten (Sportabo Jahr) sowie die Modalitäten zum Kauf von Jahreskarten und von Einzeleintritten und Mehrfachkarten (Kombi 6, Kombi 12) für die Zeit ab 29. Oktober 2020 geregelt.

Mit der vorliegenden Verfügung werden die Verlängerung der bestehenden Jahreskarten sowie das Aussetzen des Verkaufs von neuen Jahreskarten sowie von Einzeleintritten und Mehrfachkarten ab dem 22. Dezember 2020 geregelt.

Die Anpassung gilt bis zur vollständigen Aufhebung der eingeschränkten Nutzung bzw. solange die bestehende Nutzungseinschränkung die festgelegte Regelung als sachgerecht erscheinen lässt. Bei einer wesentlichen Lockerung erfolgt eine Aufhebung oder Anpassung der temporären Gebührenanpassungen, wofür wiederum der Direktor des Sportamts zuständig ist.

Der Direktor des Sportamts verfügt:

1. **Bestehende Jahreskarten** (Sportabo Jahr)
Personen mit bestehenden Jahreskarten erhalten für die Zeit der Schliessung der vom Sportamt betriebenen Hallenbäder und Schulschwimmanlagen 100 Prozent Rabatt. Dieser Rabatt wird automatisch als nahtlose Verlängerung der Jahreskarte gutgeschrieben; pro geschlossener Tag wird ein Tag Verlängerung gewährt. Auf Wunsch wird stattdessen eine Rückerstattung des bezahlten Preises für die Jahreskarte pro rata temporis vorgenommen.
2. **Neue Jahreskarten** (Sportabo Jahr)
Neue Jahreskarten werden während der Zeit der Schliessung nicht verkauft.
3. **Einzeleintritte und Mehrfachkarten** (Kombi 6, Kombi 12)
Einzeleintritte und Mehrfachkarten werden während der Zeit der Schliessung nicht verkauft.

3 / 3

4. Ziffer 1–3 gelten ab 22. Dezember 2020 bis zur vollständigen Aufhebung der Schliessung oder bis zur Aufhebung oder Anpassung dieser Ziffern durch den Direktor des Sportamts.
5. Diese temporäre Anpassung der Gebührenordnung wird auf der Internetseite des Sportamts veröffentlicht.



Urs Schmidig
Direktor Sportamt